

in der Leipziger Wechselordnung §. XXXIV. wiederholt worden, enthält und jenes ursprünglich nur auf Leipziger Verhältnisse Bezug habende Institut auf das ganze Land ausgedehnt hat.

Der Decisivbefehl bestimmte, daß derjenige, so von einem Andern Waaren in Commission empfangen, daneben aber von demselben mit Wechseln belegt worden, wegen seines Vorschusses an den empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtigt, auch, da in Fallimenten und sonst solche Waaren mit Arrest oder Verbot beladen würden, er mehr nicht, als das Residuum, sonach seiner Befriedigung übrig bleibt, herauszugeben schuldig sein solle.

In der Wechselordnung §. XXXIV ward unter Beziehung auf jenen Decisivbefehl ausgesprochen: Wenn Einer Wechselbriefe acceptirt und bezahlt hätte, der Trassant aber vor beschehener Zahlung in Mißcredit und Abfall der Nahrung gerathen wäre, und deswegen ein concursus creditorum sich ereignete, soll es billig wegen der Güter, welche dem Acceptanten in Commission, oder sonst in Verwahrung gegeben worden, wie bisher, also noch ferner nach Inhalt des Churfürstlich Sächsischen gnädigsten Decisivbefehls de anno 1669 dergestalt gehalten und in Acht genommen werden, daß derjenige, so von einem Andern Waaren in Commission zu verkaufen oder auch sonst zu verwahren empfangen, daneben aber von demselben mit Wechseln belegt worden, wegen seines Vorschusses an den empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtigt, auch wenn gleich in Fallimenten und sonst an solchen Waaren mit Verbot beschlagen oder Hypotheken (nämlich stillschweigende) vorhanden wären, er dennoch mehr nicht, als das Residuum, was nach seiner Befriedigung übrig bleibt, herauszugeben schuldig sei.

Die Stelle der Proceßordnung giebt dem Richter Anweisung, daß er bei entstehendem Concurse alsbald mit Consignation der Masse zu verfahren, die Immobilien zur Subhastation und die Mobilien zur Auction zu bringen habe. Die Minute beim l. §. belehrt darüber, daß das jus retentionis in concursu creditorum wegfallen. Man nimmt daraus ab, daß der Faustpfandgläubiger das Pfand zur Masse einzuliefern habe, und daß er daraus seine Befriedigung nicht auf anderm Wege, als jeder andere Gläubiger erlangen könne, d. i. daß er sich im Liquidationstermine gehörig anmelden müsse, und wenn ihm schon die Ecl. Proc.-Ordn. ad Tit. XLI. §. 1 das Recht, an die Kaufgelder sich gebührend zu halten, einräumt, so ist dies doch nur dahin zu stellen, daß er bei Distribution der Masse erhält, was von der Auctionslosung für die Pfandstücke ausgefallen. Es sind zwar namentlich von Hommel (Rhaps. Obs. 378) wider diese Auslegung Zweifel erregt worden. Aber diese hier vorgetragene Ansicht ist es, die allgemein beim Rechtsprechen befolgt werden.

Wenn nun dieser §. 1 in sine wörtlich die Bestimmung enthält: „Sedoch bleibt es wegen der in Commission gegebenen Waaren bei demjenigen, was im Decisiv-Rescripte vom 4. September 1669 §. 3 und der Leipziger Wechselordnung §. 34 verordnet worden, als welches Wir insoweit auf alle andere Orte Unserer

Landes hiermit erstreckt haben wollen,“ so stellt sich in dieser Verbindung und Zusammenstellung der ganze Umfang der Berechtigungen dar, welche der Gesetzgeber hierunter demjenigen beilegen wollte, welcher von dem Gemeinschuldner mit Wechseln belegt worden.

Bei genauer Vergleichung dieser einzelnen Stellen ergibt sich aber folgende Verschiedenheit:

a) Der Befehl von 1669 §. 3 scheint das bezeichnete besondere Recht lediglich unter Voraussetzung einer Commissionsertheilung, dem Commissionair auch nur wegen der Waaren, die er in Commission empfangen, angewiesen zu haben.

b) Der Befehl von 1669 ist nur an den Rath zu Leipzig ergangen. Der Befehl und die Leipziger Wechselordnung §. XXXIV. beziehen sich lediglich auf die Leipziger Verhältnisse, und zwar jedenfalls auf die Leipziger Schuldner und die Leipziger Concurse. Nicht eben so klar, vielmehr sehr unwahrscheinlich ist es, daß der Gesetzgeber auch an in Leipzig wohnhafte Commissionairs gedacht habe.

Dem es gehört an sich schon zu den seltensten Ausnahmen, daß ein Leipziger Haus seine Waare in Leipzig durch einen andern Commissionair verkaufen läßt.

c) Die Wechselordnung bleibt nicht bei den in Commission gegebenen Waaren stehen, sondern legt das in Frage befangene Recht Allen bei, die auch sonst die Waare in Verwahrung haben, mithin jedem Depositar, und gewiß ganz vornehmlich auch demjenigen, dem gleich anfangs an den Waaren ein Faustpfand bestellt worden, weil der Eigenthümer beabsichtigt, denselben mit Wechseln zu beziehen.

In einem Punkte stimmen die verschiedenen Gesetze überein, daß das Recht, von welchem sie handeln, nur dann eintreten solle, wenn der Inhaber der Waaren von dem Eigenthümer derselben mit Wechseln belegt worden, — wenn, wie die Leipziger Wechselordnung sich ausdrückt, der Besitzer der Waare Wechselbriefe acceptirt und bezahlt hätte.

Man muß Müttmann beipflichten, daß die Wechselordnung hier etwas dunkel abgefaßt ist. Der Fehler liegt aber nicht in dem, was Müttmann rügt, sondern es ist fehlerhaft, wenn gleich auf der ersten Zeile des Paragraphen zu lesen ist: „wenn einer Wechselbriefe acceptirt und bezahlt hätte“. Es muß heißen: oder. Denn es ist völlig gleichgültig, ob der gezahlte Wechsel ein acceptirter war, oder nicht.

Die Worte auf der zweiten Zeile: „der Trassant aber vor beschehener Zahlung“ sind von Müttmann hingegen offenbar falsch verstanden worden. Wenn man sie von der Einlösung der Wechsel durch den Trassanten verstehen könnte, so würde seine Bemerkung nicht müßig sein, wie sie es doch gewiß ist, da dem Gesetzgeber nicht eingefallen ist, das fragliche Recht ausschließen zu wollen, wenn der Wechsel schon vor dem Concurse bezahlt wäre.

Das einzige, aber sehr gewagte Auskunftsmittel wäre dann, vor dem Worte: „vor“ noch dieses: „auch“ einzuschleichen. Dann würde der Satz andeuten, daß das besagte Recht auch dem zu Statten käme, der den Wechsel auch nur erst bei Ausbruch des Concurse acceptirt hätte, und nicht bloß demjenigen, welcher auch schon die Zahlung geleistet hätte. Allein das Wort: „Zahlung“ in der zweiten Zeile bedeutet offenbar die Wiederbe-